

## FISCHERETORDNUNG BROSCHEKTEICH 2026

Willkommen am Broscheketeich, liebe Lizenzinhaber!

Die Fischereiordnung soll ein gutes Miteinander gewährleisten. Wir brauchen Regeln, die uns allen Zugute kommen.

01. Das Betreten des Geländes ist nur Mitgliedern gestattet. Es können Familie und Freunde mitgenommen werden, allerdings sind fünf Begleitpersonen die Obergrenze. Der Lizenzinhaber ist dafür verantwortlich, dass andere Fischer von der Begleitung, durch Lärm oder Aktivitäten, nicht gestört werden.

02. Das Grillen ist unter zwei Voraussetzungen erlaubt:

1. Es gibt keine ausgerufene Landesorder, die offenes Feuer wegen Brandgefahr untersagt (amtl. Grillverbot).

2. Das Grillen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

03. Abkühlen bzw. Schwimmen ist bei uns erlaubt, aber nur auf der Containerseite (Ostufer) und nur ohne Störung der Fischerkollegen (Abstand!).

04. Das Mitnehmen von Hunden ist erlaubt, wobei diese an der Leine zu führen sind und nicht durch ständiges Bellen andere Vereinskollegen stören. Hinterlassenschaften der Vierbeiner sind selbstverständlich zu entsorgen.

05. Fischen ist nur den Mitgliedern und deren Kindern und Enkel (bis zum 14. Lebensjahr) erlaubt. Erwachsenen Begleitpersonen ist das Fischen untersagt!

06. Das Fischen beim Privatsteg auf der Ostseite ist unseren Grundstückseigentümern vorbehalten! Der dazugehörige Platz ist freizuhalten!

07. Mitzuführen sind:

Amtl. NÖ Fischerkarte und Zahlungsabschnitt/digitaler Zahlungsnachweis. Jahreslizenz, Hakenlöser, Maßband, Kescher, Waage.

Bei allen Fischereitätigkeiten ist eine Abhakmatte vorgeschrieben.

08. Saisonbeginn:

Wir fischen das ganze Jahr, unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Schonzeiten.

09. Fanglimits:

- Edelfische: drei (davon höchstens zwei Karpfen). Nach Erreichen des Tageslimits, ist das Fischen einzustellen. Nach Entnahme von zwei Karpfen, darf ausschließlich mit Raubfischködern wie Fliege, Streamer, Spinnköder oder totem Köderfisch weitergefischt werden, sofern die damit beangelten Fischarten nicht gesetzlich oder vereinsintern geschont sind.

- Raubfisch: zwei Fische pro Woche. Vier Fische pro Monat (Hecht, Wels oder Zander), dürfen gefangen werden.

Alle Raubfische dürfen, sofern sie großteils unverletzt sind und/oder untermaßig/übermäßig sind, zurückgesetzt werden.

- Alle Forellen müssen nach dem Fang sofort getötet werden. Fanglimit zwei Stück/Tag. Das Fischen auf Forellen ist vom 1.2. - 31.5. nur mit Maden, Mais und Käse erlaubt. Ab dem 1.6. sind Fliege, Streamer, Spinnköder, etc. erlaubt. Diese Regel dient dazu, die in der Schonzeit befindlichen Raubfische zu schonen.

10. Jahresfanglimits (gefangene Fische vom Gemeinschaftsfischen sind ausgenommen)

Raubfische 10 Stück

Karpfen 20 Stück (Karpfen über 60cm müssen zurückgesetzt werden)

Salmoniden 40 Stück

Weißfisch zum Eigenbedarf als Köderfisch 5 Stück/Tag

11. Der lebende Köderfisch ist verboten! Beim Fischen mit dem toten Köderfisch auf Grund, ist ein großer Einfachhaken zu verwenden. Nur beim Spinnangeln sind Mehrfachhaken (Zwilling, Drilling) gestattet.

12. Untermaßige, auch verangelte, sowie in der Schonzeit gefangene Fische, sind unter sorgfältigster Behandlung sofort zurückzusetzen.

13. Das Ablegen von lebenden Fischen auf hartem Untergrund ist verboten.

14. Das Fischen ist ausschließlich vom Ufer und den Stegen erlaubt, mit zwei Ruten, sowohl Fried- als auch Raubfisch, oder mit einer Spinn- oder Flugangel.

15. Das Bestücken der Angel ist nur mit einem Einfachhaken erlaubt (ausgenommen Blinker, Wobbler und Systeme mit Köderfisch).

Das Gerät ist jederzeit zu überwachen.

16. Jeder entnommene Fisch ist deutlich sichtbar zu verwahren und sofort in die Fangliste einzutragen: Datum des Fanges, Uhrzeit, Fischart, Maß und Gewicht des Fisches.

17. Das Schuppen der Fische auf dem Areal ist verboten, das Ausnehmen ist beim vorgesehen Platz vorzunehmen.

18. Das Haltern von Karpfen nur im Karpfensack und sichtbar aufbewahren.

19. Die Fangstatistik ist bis 31.1.2027 abzugeben oder einzusenden.

20. Die Fischereiordnung kann jederzeit geändert oder ergänzt werden. Änderungen werden in den Schaukästen ausgehängt. Informiert euch bitte regelmäßig.

21. Das Fischen ist nur bei kompletter Eisfreiheit erlaubt, andere Aktivitäten wie z.B. Spaziergänge sind aber jederzeit erlaubt.

22. Anfüttern ist generell erlaubt, ebenso mit Futterbooten sofern diese andere Fischer nicht beeinträchtigen.

23. Behandelt das Gelände wie euren eigenen Garten und hinterlasst es so, wie ihr es vorgefunden habt.

Bei Unklarheiten oder Fragen steht euch der Obmann zur Verfügung.